Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2018 | Ausgegeben in Schwerin am 30. Juli | Nr. 12

Tag | INHALT | Seite

12.7.2018 **Gesetz zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften**
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 3 242

19.7.2018 **Drittes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**
Ändert Gesetz vom 16. Dezember 1992
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 1 245

17.6.2018 Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete im Risikogebiet Trebel des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÜSGTrebelVO M-V)
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 92 247

17.6.2018 Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete im Risikogebiet Uecker des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÜSGUeckerVO M-V)
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 93 249

11.7.2018 Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bildungsministerium
Ändert VO vom 22. Oktober 2015
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 147 251

17.7.2018 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Aufsichtszuständigkeit für die nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes registrierten Personen nach dem Geldwäschegesetz
Ändert VO vom 4. September 2012
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 55 252

23.7.2018 Vierte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung
Ändert VO vom 16. Juni 2004
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 1 - 5 253

23.7.2018 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kosten in juristischen Staatsprüfungen Mecklenburg-Vorpommern (JurPrüfKostVO M-V)
Ändert VO vom 1. April 2011
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 1 - 6 257

23.7.2018 Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Universität Greifswald, der Hochschule Neubrandenburg, der Hochschule Wismar und der Hochschule Stralsund für das Wintersemester 2018/2019 und das Sommersemester 2019 (Zulassungszahlenverordnung – ZulZVO M-V)
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 14 - 10 259

Gesetz zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften

Vom 12. Juli 2018

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern[1]

Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 587) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für die Kommunen“ durch die Wörter „die Landkreise, Ämter und Gemeinden (Kommunen)“ ersetzt und nach dem Wort „Landes“ die Wörter „oder des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde“ eingefügt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 381) geändert worden ist“ gestrichen.

   c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von mehr als 50 000 Euro, für die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen ab einem Auftragswert von mehr als 10 000 Euro. Auf die Vergabe von Leistungen bis zu den in Satz 1 genannten Auftragswerten finden § 2 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und von Absatz 2 Satz 1, § 3 Absätze 1 bis 3, § 9 und § 13 Anwendung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. die Bestimmungen dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,“.

   b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A), ab dem 1. Januar 2019 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).“

   c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gehen den übrigen Bestimmungen nach Absatz 1 vor. Die Verwaltungsvorschriften haben Vorrang vor den Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3.“

   d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Die maßgeblichen Fassungen von Abschnitt 1 der VOB/A, Abschnitt 1 der VOL/A und der UVgO werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung durch Verwaltungsvorschrift eingeführt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung weitere das öffentliche Auftragswesen betreffende Verwaltungsvorschriften erlassen. Erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit keine Regelungen nach Satz 2, können alle Ministerien jeweils für ihre Geschäftsbereiche im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Regelungen nach Satz 2 treffen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

   d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) In den Vergabeverfahren können die Auftraggeber nach Maßgabe dieses Gesetzes und der nach § 2 Absatz 4 Satz 1 eingeführten Vergabeordnungen insbesondere soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte berücksichtigen. Technische Spezifikationen sowie Leistungs- oder Funktionsanforderungen sollen sie unter Beachtung um-

[1] Ändert Gesetz vom 7. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 2

weltbezogener Aspekte und unter Bezugnahme auf Umweltzeichen formulieren. Sie sollen auf den Gesichtspunkt einer möglichst hohen Energieeffizienz achten.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„**§ 5**
Eignung, Ausführungsbedingungen

(1) Aufträge werden nur an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben (geeignete Unternehmen).

(2) Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch unter den Voraussetzungen des § 43 Absatz 3 Satz 2 UVgO gegeben. Soziale Anforderungen im Sinne von Satz 1 können insbesondere die Berücksichtigung der Erstausbildung, die Beachtung der Chancengleichheit von Männern und Frauen bei Aus- und Fortbildung oder im beruflichen Aufstieg sowie die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen sein. Die Ausführungsbedingungen müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben.“

5. In § 7 Absatz 4 wird der Klammerausdruck wie folgt gefasst:

„(Lebenszykluskosten wie etwa Unterhalts-, Wartungs-, Betriebskosten)“.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei der Angebotsabgabe“ durch die Wörter „durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

c) Die Absätze 4 bis 7 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 11 ersetzt:

„(4) Land und Kommunen vergeben Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindest-Stundenentgelt von 9,54 Euro (brutto) zu zahlen. Das für Arbeit zuständige Ministerium hat die Höhe des Mindest-Stundenentgeltes jährlich anzupassen, erstmals zum 1. Oktober 2018; es wird ermächtigt, die Anpassung durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Die Anpassung richtet sich nach der prozentualen Veränderungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland (ohne Sonderzahlungen); bei der Ermittlung der Veränderungsrate ist jeweils der Durchschnitt der veröffentlichten Daten für die letzten vier Quartale zugrunde zu legen. Verpflichtungen zur Zahlung höherer Löhne aus anderen Rechtsgründen, insbesondere nach Absatz 1 und nach Bundesrecht, bleiben unberührt.

(5) Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, hat sich das Unternehmen durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber zu verpflichten, dem Nachunternehmer die für das Unternehmen geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 erfasst sind auch Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist, sowie Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmer; Verleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und Werkvertragsunternehmer gelten als Nachunternehmer im Sinne des Absatzes 5. Nicht erfasst sind Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten.

(7) Erklärungen der Unternehmen nach den Absätzen 1, 4 und 5 sind zur Angebotsabgabe in der Form zu fordern, die der Auftraggeber für die Angebote bestimmt hat. Angebote, in denen solche Erklärungen fehlen und zu denen sie nicht innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten Frist nachgereicht werden, werden von der Wertung ausgeschlossen.

(8) Das Land erstattet den Kommunen in den Jahren 2018 und 2019 auf Antrag Mehrkosten, die diesen im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften über das Mindest-Stundenentgelt nach Absatz 4 und nach § 10 entstehen. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Antragstellung, Prüfung und Zahlung der Kostenerstattung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(9) Absätze 1 und 4 bis 7 gelten auch bei Leistungserbringung durch Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im Ausland; Absätze 4 bis 7 gelten nicht, soweit Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im EU-Ausland beabsichtigen, die verfahrensgegenständliche Dienstleistung ganz oder teilweise im EU-Ausland zu erbringen.

(10) Bei bundesländerübergreifenden Vergaben ist von der Vergabestelle vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Einigung mit den beteiligten weiteren Vergabestellen anderer Länder über die Anforderungen nach den Absätzen 1, 4 bis 7 und 9 anzustreben. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so kann von den Absätzen 1, 4 bis 7 und 9 abgewichen werden.

(11) Auf bevorzugte Bieter nach § 224 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I

S. 2541) geändert worden ist, finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 bis 7 keine Anwendung.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Wortlaut eingefügt:

„das Gleiche gilt, soweit Unternehmen nach Maßgabe von § 9 Absatz 5 verpflichtet sind, Nachunternehmer zu verpflichten und die Beachtung von deren Pflichten zu überwachen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, 4, 6 und 9“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 5“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, 4 bis 6 und 9“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, 4 bis 6 und 9“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bau und Tourismus“ durch die Wörter „Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Ermittlung des Auftragswertes

Soweit nach diesem Gesetz oder nach einer Vorschrift aufgrund dieses Gesetzes der Auftragswert maßgeblich ist, wird er nach § 3 Absatz 1 bis 4, 6 bis 8, 10 bis 12 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, ermittelt.“

Artikel 2
Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern[2]

§ 55 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 207) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 55
Öffentliche Ausschreibung

Für das öffentliche Auftragswesen gilt das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung.“

Artikel 3
Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik[3]

§ 21 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 21
Vergabe von Aufträgen

Für das öffentliche Auftragswesen gilt das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 12. Juli 2018

Für die Ministerpräsidentin
Lorenz Caffier
Der Minister für Inneres und Europa

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe

[2] Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 10. April 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 1
[3] Ändert VO vom 25. Februar 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 2 - 44

Drittes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes*

Vom 19. Juli 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Juristenausbildungsgesetz vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 725), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2011 (GVOBl. M-V S. 180) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In der Angabe zu § 9 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „Nebenamtliche“ eingefügt.

   b) Die Angaben zu den §§ 19 und 20 werden wie folgt gefasst:

   „§ 19 Zulassungsvoraussetzungen
   § 20 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse“.

   c) Die Angaben zu den §§ 26 und 27 werden wie folgt gefasst:

   „§ 26 Zulassungsvoraussetzungen
   § 27 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse“.

2. In § 2a Absatz 2 wird das Wort „jeweils“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Werden Akten zu Prüfungszwecken beigezogen, müssen personenbezogene Daten Dritter durch die beiziehende Person anonymisiert werden. Gleiches gilt, wenn die Akte der Ausbildung von Personen dienen soll, die der Ausbilderin oder dem Ausbilder nicht zur praktischen Ausbildung zugewiesen sind.“

4. In der Überschrift von § 9 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „Nebenamtliche“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit der Entpflichtung oder dem Ausscheiden aus den Universitäten des Landes. In diesen Fällen kann das Landesjustizprüfungsamt auf Antrag die Mitgliedschaft um bis zu zwei Jahre verlängern. Der Antrag ist gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt spätestens einen Monat vor dem Ausscheiden gemäß Satz 1 schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft aller Mitglieder endet in jedem Fall zwei Jahre nach Ablauf des Monats, in welchem die Regelaltersgrenze gemäß § 5 Absatz 1 des Landesrichtergesetzes erreicht wird.“

   b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Ein Prüfungsverfahren gilt im Sinne dieser Vorschrift als begonnen, sobald das Mitglied vom Landesjustizprüfungsamt über einen konkret geplanten Einsatz in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung informiert wurde.“

6. In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „solche“ gestrichen. Hinter dem Wort „Angelegenheiten“ wird die Angabe „nach Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, sind die Aufsicht Führenden in der schriftlichen Prüfung, die den Vorsitz führenden Mitglieder der Prüfungskommissionen in der mündlichen Prüfung und die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes Beauftragten befugt, diese Hilfsmittel sicherzustellen. Prüflinge sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und beanstandete Hilfsmittel herauszugeben. Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten haben die Prüflinge auch verdachtsunabhängig an einer allgemeinen Überprüfung zum Auffinden elektronischer Hilfsmittel mittels geeigneter technischer Maßnahmen teilzunehmen. Bei Prüflingen, die diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, indem sie eine Sicherstellung nicht zugelassener Hilfsmittel verhindern, die Mitwirkung an einer Aufklärung oder die Herausgabe dieser Hilfsmittel verweigern oder diese nach einer Beanstandung verändern, besteht die Vermutung des Begehens eines Täuschungsversuches. Ein Anspruch auf Herausgabe sichergestellter Hilfsmittel besteht erst dann, wenn diese vom Landesjustizprüfungsamt nicht mehr als Beweismittel benötigt werden – spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens.“

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „bleiben“ die Wörter „zum Zwecke des Nachweises eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens sowie der Prüfungsentscheidungen verschlossen“ eingefügt.

9. § 19 wird § 20 und im Satz 2 wird nach dem Wort „soll“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

10. § 20 wird § 19.

---

* Ändert Gesetz vom 16. Dezember 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 1

11. § 20a wird wie folgt neu gefasst:

„**§ 20a**
Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung

Ist die Prüfung in Mecklenburg-Vorpommern im ersten Versuch bestanden worden, so kann sie zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung zur Notenverbesserung werden Kosten erhoben. Die §§ 3 bis 6, 10 bis 13, 14 Absatz 1 und 2, §§ 16 bis 22 des Landesverwaltungskostengesetzes gelten entsprechend. Es werden keine Kosten erhoben, sofern die zu verbessernde Staatliche Pflichtfachprüfung im Freiversuch bestanden wurde.“

12. § 21 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorbereitungsdienst wird im Regelfall im Beamtenverhältnis auf Widerruf geleistet. Wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erfüllt oder den Vorbereitungsdienst nicht in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten will, leistet den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 21a ab. Mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird die Bezeichnung ‚Rechtsreferendarin‘ oder ‚Rechtsreferendar‘ geführt.“

13. In § 21a Absatz 2 wird die Angabe „vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist“ gestrichen.

14. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Angabe „vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist“ und das Wort „oder“ gestrichen.

b) In Nummer 4 werden die Angabe „vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842)“ gestrichen und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. aufgrund der Leistung eines Bundesfreiwilligendienstes im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes.“

15. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:

„Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf bleiben unberührt.“

16. § 26 wird § 27 und der Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ihm soll nicht mehr als ein der unter § 9 Nummer 1 genannten Mitglieder angehören.“

17. § 27 wird § 26.

18. In § 28 Absatz 1 wird die Nummer 12 wie folgt neu gefasst:

„12. die Einzelheiten der Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes nach § 21 Absatz 3;“

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem 1. Dezember 2018 eingestellt wurden, gilt § 21 Absatz 3 in der bei Aufnahme in den Vorbereitungsdienst geltenden Form fort.“

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 19. Juli 2018

Für die Ministerpräsidentin
Lorenz Caffier
Der Minister für Inneres und Europa

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete im Risikogebiet Trebel des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÜSGTrebelVO M-V)

Vom 17. Juni 2018

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 92

Aufgrund des § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

§ 1
Festsetzung der Überschwemmungsgebiete

Innerhalb des Risikogebietes Trebel werden gemäß § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes alle Flächen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die in § 1 benannten Überschwemmungsgebiete des Risikogebietes Trebel befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Grimmen.
Anlage Diese sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage) schraffiert dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die maßgeblichen Grenzen der Überschwemmungsgebiete gemäß § 1 sind in Detailkarten im Maßstab 1 : 1 000 und darin als durchgezogene rote Linie dargestellt. Die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Wasserbehörde archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Detailkarten sind bei

1. dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
   Badenstraße 18
   18439 Stralsund,

2. dem Landkreis Vorpommern-Rügen
   Der Landrat
   Carl-Heydemann-Ring 67
   18437 Stralsund,

3. der Stadt Grimmen
   Der Bürgermeister
   Markt 1
   18507 Grimmen

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter der Internetseite https://www.umweltkarten.mv-regierung.de eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Überschwemmungsgebieten gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Überschwemmungsgebiete nicht.

§ 3
Ver- und Gebote, beschränkt zulässige Handlungen

In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Verbote nach § 78 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 78a Absatz 1 Satz 1, jeweils in Verbindung mit Satz 2, und nach § 78c Absatz 1 Satz 1 sowie die Gebote nach § 78 Absatz 3 und 7, § 78a Absatz 3 und § 78c Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes. Für Ausnahmen und Zulassungen im Einzelfall gelten § 78 Absatz 2 und 5, § 78a Absatz 2 und § 78c Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2048 außer Kraft.

Schwerin, den 17. Juni 2018

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Anlage
(zu § 2 Absatz 1)

Überschwemmungsgebiete innerhalb des Risikogebietes Trebel

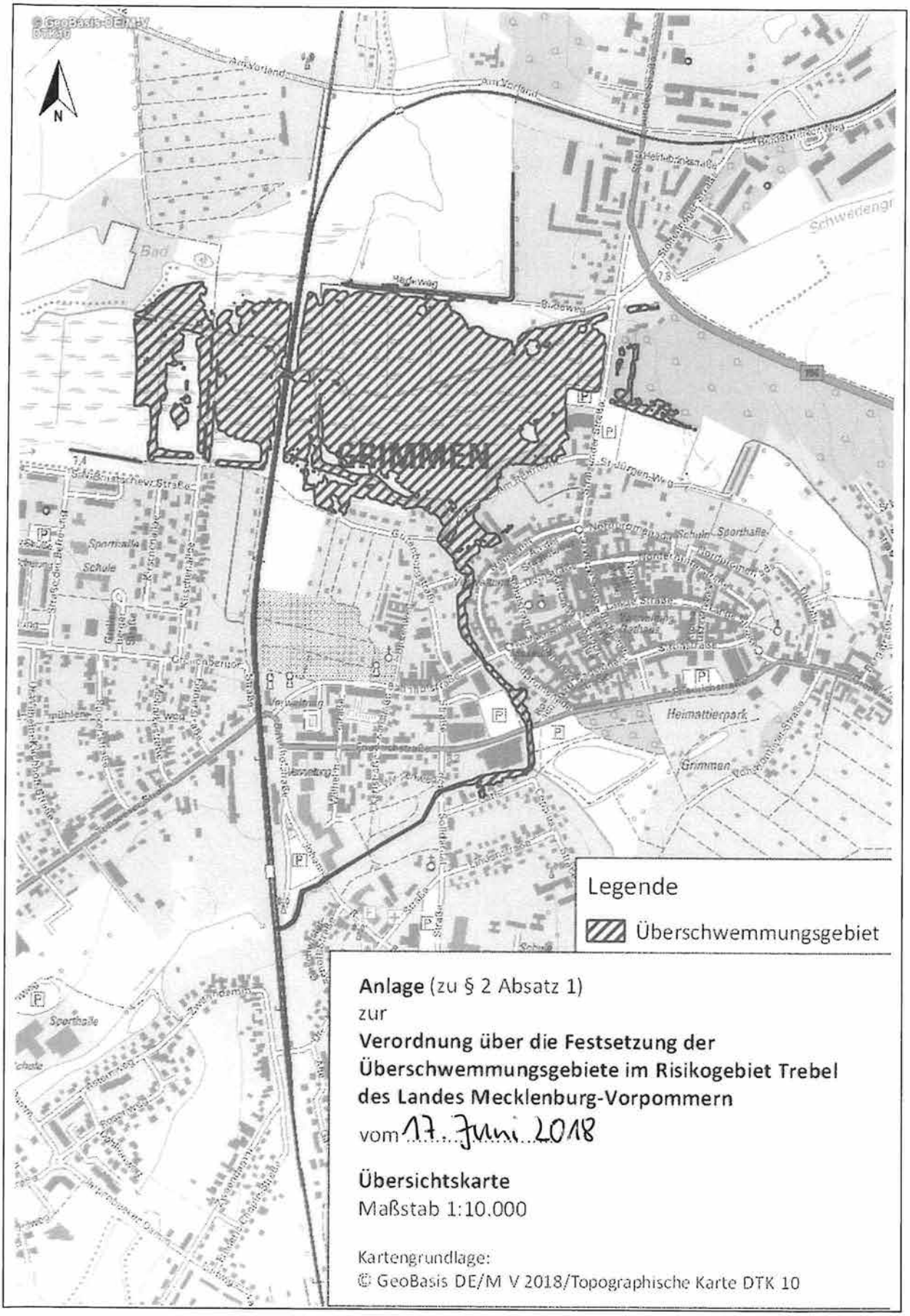

Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete im Risikogebiet Uecker des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÜSGUeckerVO M-V)

Vom 17. Juni 2018

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 93

Aufgrund des § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

§ 1
Festsetzung der Überschwemmungsgebiete

Innerhalb des Risikogebietes Uecker werden gemäß § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes alle Flächen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die in § 1 benannten Überschwemmungsgebiete des Risikogebietes Uecker befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Torgelow.

Anlage

Diese sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage) schraffiert dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die maßgeblichen Grenzen der Überschwemmungsgebiete gemäß § 1 sind in Detailkarten im Maßstab 1 : 1 000 und darin als durchgezogene rote Linie dargestellt. Die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Wasserbehörde archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Detailkarten sind bei

1. dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
   Badenstraße 18
   18439 Stralsund,

2. dem Landkreis Vorpommern-Greifswald
   Die Landrätin
   Ellbogenstraße 2
   17389 Anklam,

3. dem Amt Torgelow-Ferdinandshof
   Der Amtsvorsteher
   Bahnhofstraße 2
   17358 Torgelow

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter der Internetseite https://www.umweltkarten.mv-regierung.de eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Überschwemmungsgebieten gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Überschwemmungsgebiete nicht.

§ 3
Ver- und Gebote, beschränkt zulässige Handlungen

In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Verbote nach § 78 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 78a Absatz 1 Satz 1, jeweils in Verbindung mit Satz 2, und nach § 78c Absatz 1 Satz 1 sowie die Gebote nach § 78 Absatz 3 und 7, § 78a Absatz 3 und § 78c Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes. Für Ausnahmen und Zulassungen im Einzelfall gelten § 78 Absatz 2 und 5, § 78a Absatz 2 und § 78c Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2048 außer Kraft.

Schwerin, den 17. Juni 2018

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Anlage
(zu § 2 Absatz 1)

Überschwemmungsgebiete innerhalb des Risikogebietes Uecker

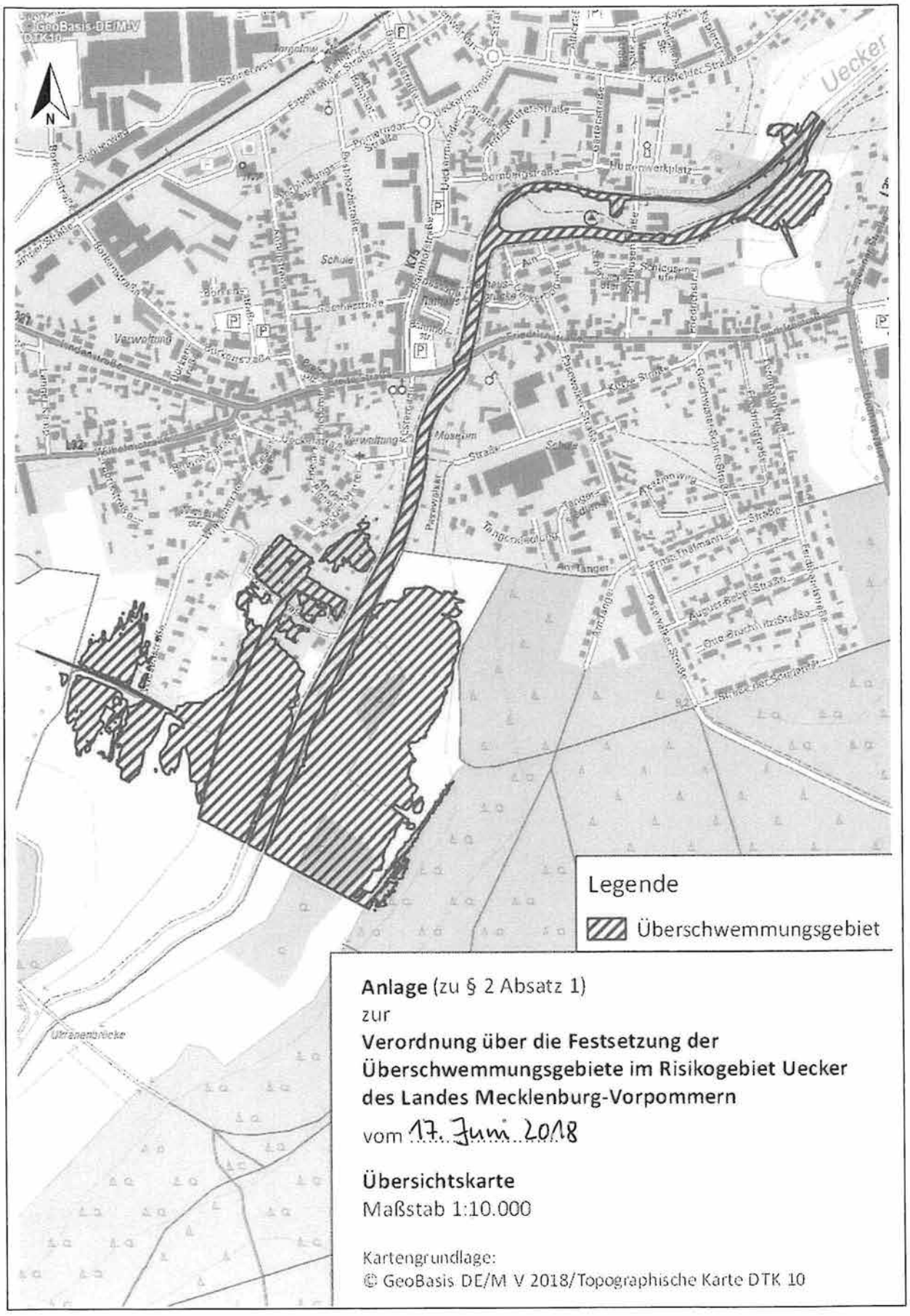

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bildungsministerium*

Vom 11. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Anlage der Kostenverordnung Bildungsministerium vom 22. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 408) wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.4 und 1.5 werden aufgehoben.

2. In Tarifstelle 1.5 wird nach dem Wort „für“ das Wort „innerdeutsche“ eingefügt.

3. In der Tarifstelle 1.6 wird die Anmerkung wie folgt gefasst:

   „Anmerkung zu den Tarifstellen 1.4 bis 1.6:

   Amtshandlungen erfolgen nach § 68 des Schulgesetzes.

   Im Falle einer Hilfebedürftigkeit kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Hilfebedürftig gemäß § 9 Absatz 1 SGB II ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Juli 2018

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
In Vertretung
Steffen Freiberg

* Ändert VO vom 22. Oktober 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 147

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Aufsichtszuständigkeit für die nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes registrierten Personen nach dem Geldwäschegesetz*

Vom 17. Juli 2018

Aufgrund des § 14 Absatz 1 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822, 1873) geändert worden ist, und § 2 Absatz 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz vom 22. Februar 2011 (GVOBl. M-V S. 69), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 380) geändert worden ist, verordnet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Finanzministerium:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Übertragung der Aufsichtszuständigkeit für die nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes registrierten Personen nach dem Geldwäschegesetz vom 4. September 2012 (GVOBl. M-V S. 453) wird wie folgt gefasst:

„**§ 1**

Der Präsident des Oberlandesgerichts ist zuständige Stelle für die Durchführung des Geldwäschegesetzes für registrierte Personen gemäß § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes in Verbindung mit § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. Juli 2018

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

* Ändert VO vom 4. September 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 55

Vierte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung*

Vom 23. Juli 2018

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und 8 bis 16 des Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 725), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 245) geändert worden ist, verordnet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa:

Artikel 1

Die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 16. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 281), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. April 2011 (GVOBl. M-V S. 227) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

2. In § 6 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „„die außerhalb des Landes erbracht worden sind," gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „stellen" die Wörter „und mit der ausdrücklichen Erklärung zu verbinden, dass Einverständnis mit der Verarbeitung der mitgeteilten Gesundheitsdaten zum Zwecke der Antragsbearbeitung besteht" eingefügt.

   b) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

   „§ 4 Absatz 2 und § 27 Absatz 1 Satz 4 sind entsprechend anzuwenden, wobei die Bekanntgabe der Genehmigung des Rücktritts den Fristbeginn bestimmt."

4. In § 15 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Der Antrag ist mit der ausdrücklichen Erklärung zu verbinden, dass Einverständnis mit der Verarbeitung der mitgeteilten Gesundheitsdaten zum Zwecke der Antragsbearbeitung besteht."

5. In § 16 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Bei Abweichungen von mehr als drei Punkten haben die Gutachterinnen und Gutachter darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung oder eine Annäherung der Bewertungen herbeizuführen. Verbleibt danach eine Abweichung von nicht mehr als drei Punkten, so gilt der Durchschnitt."

6. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Dezimalstellen" die Wörter „ohne Rundung" eingefügt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Zahl „3,60" durch die Zahl „3,58" ersetzt.

   b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „Dabei muss mindestens die Hälfte der anzufertigenden Klausuren mit wenigstens 4,00 Punkten bewertet worden sein."

8. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die die Teilnahme an der mündlichen Prüfung erschweren, gilt § 15 Absatz 1 und 4 entsprechend."

9. In § 22 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „70 vom Hundert" durch die Wörter „zwei Dritteln" sowie die Angabe „30 vom Hundert" durch die Wörter „einem Drittel" ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. Zeiten, in denen die Kandidatin oder der Kandidat in entsprechender Anwendung von § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes eine Elternzeit hätte in Anspruch nehmen können und von der Universität vom Studium beurlaubt war und Zeiten des Mutterschutzes sowie Zeiten des Ableistens des Wehr- und Ersatzdienstes;".

   bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

   cc) Folgende Nummern 8 und 9 werden angefügt:

   „8. ein Semester, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens ein Jahr an einem Programm einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes zur vertieften praxisorientierten Aus- und Fortbildung für eine ehrenamtliche Rechtsberatung teilgenommen hat und hierfür ein von der juristischen Fakultät der Universität ausgestellter Leistungsnachweis erbracht wird, sofern die Teilnahme an dem Programm weder ganz noch in Teilen zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der Pflichtfachprüfung oder als Prüfungsbestandteil der ersten juristischen Prüfung verwendet wird. Der ausgestellte Leistungsnachweis muss ausweisen, dass die der Rechtsberatung vorangegangene Wissensvermittlung an der Universität mindestens 16 Semesterwochenstunden in einem Semester erreicht hat und im Rahmen der von der Universität begleiteten Rechtsberatung durch die Kan-

* Ändert VO vom 16. Juni 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 1 - 5

didatin oder den Kandidaten mehrere Fälle mit einem Zeitaufwand von mindestens 16 Semesterwochenstunden wenigstens in einem Semester bearbeitet wurden. Das Programm bedarf der Anerkennung durch das Landesjustizprüfungsamt, welches auch über die Anrechnungsfreiheit im Einzelfall entscheidet;

9. ein Semester, wenn der Studierende studienbegleitend eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung, die sich über mindestens 16 Semesterwochenstunden erstreckt hat, an einer inländischen Universität erfolgreich abgeschlossen hat. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss ist durch eine Bestätigung der juristischen Fakultät der Universität zu erbringen, an der die Ausbildung nach Satz 1 abgeschlossen wurde.“

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „können“ die Angabe „für die Tatbestände des Absatzes 2 Nummer 3 bis 8“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werden im Falle eines Antrages auf Nichtberücksichtigung von Semestern Gesundheitsdaten oder personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung hervorgehen, mitgeteilt, so ist der Antrag mit der ausdrücklichen Erklärung zu verbinden, dass Einverständnis mit der Verarbeitung der mitgeteilten Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung besteht.“

11. § 27 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wer die Pflichtfachprüfung im ersten Versuch im Land Mecklenburg-Vorpommern bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. Die Möglichkeit der Notenverbesserung besteht in dem nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen beginnenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin. Es gilt § 4 Absatz 1. Abweichend von den dort genannten Fristen besteht die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen für den nächstmöglichen Termin einer Pflichtfachprüfung anzumelden.“

12. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsablaufs“ die Wörter „und sonstige Verfahrensfehler“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Schuldhaft nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen und sonstige Verfahrensfehler sind unbeachtlich.“

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Nummer 5 wie folgt neu gefasst:

„5. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart O) oder eine Bescheinigung über die Beantragung; diese Vorlagepflicht gilt im Falle der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen des § 30b Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes für das Europäische Führungszeugnis.“

c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Im Falle der angestrebten Ableistung im Beamtenverhältnis auf Widerruf sind außerdem vorzulegen:

1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, nicht älter als drei Monate, nebst ausdrücklicher Erklärung, dass Einverständnis mit der Verarbeitung der mitgeteilten Gesundheitsdaten zum Zwecke der Antragsbearbeitung besteht;

2. eine beglaubigte Abschrift der eigenen Geburtsurkunde, gegebenenfalls der Heiratsurkunde oder der Urkunde über eine eingetragene Lebenspartnerschaft sowie gegebenenfalls die Geburtsurkunde der Kinder;

3. in Zweifelsfällen auf besondere Anforderung ein Staatsangehörigkeitszeugnis.“

14. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „nur für die Dauer von einem Monat der Ausbildung“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterpunkt d) wird nach dem Komma die Angabe „ein Oberverwaltungsgericht,“ eingefügt.

bb) Am Ende von Unterpunkt i) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Folgender Unterpunkt j) wird angefügt:

„j) im Schwerpunktbereich Strafrecht:

ein Strafgericht (Amtsgericht – Jugendschöffengericht und Jugendrichter –, Landgericht – Jugendkammer und Strafvollstreckungskammer), eine Staatsanwaltschaft, ein Rechtsanwalt – vorwiegend im Bereich des Strafrechts tätig –.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Sofern Belange der Ausbildung nicht entgegenstehen, kann die Pflichtstation nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auf Antrag auch geteilt zwischen einem Verwaltungsgericht und einer sonstigen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Stelle abgeleistet werden. In diesem Fall muss die Ausbildung bei jeder Ausbildungsstelle dieser Pflichtstation

mindestens einen Monat betragen. Zeiten eines Einführungslehrganges werden auf die Erfüllung dieser Mindestdauer nicht angerechnet.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

15. § 39 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für Nebentätigkeiten der Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gemäß § 21a des Juristenausbildungsgesetzes gelten die §§ 70 und 72 bis 75 des Landesbeamtengesetzes sowie die Nebentätigkeitslandesverordnung, soweit § 21a des Juristenausbildungsgesetzes und die Verordnung zur Regelung der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare nichts Abweichendes bestimmen.“

16. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. im Schwerpunktbereich Strafrecht:

Jugendstrafrecht einschließlich Verfahrensrecht; Strafvollzugs- und Maßregelvollzugsrecht (ohne Jugendstrafvollzugsrecht).“

17. In § 48 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Dezimalstellen“ die Wörter „ohne Rundung“ eingefügt.

18. § 49 Satz 1 wird durch die beiden folgenden Sätze ersetzt:

„Zur mündlichen Prüfung ist zugelassen, wer im schriftlichen Abschnitt der Prüfung eine Gesamtnote von mindestens 3,56 Punkten erreicht. Dabei muss mindestens die Hälfte der anzufertigenden Klausuren mit wenigstens 4,00 Punkten bewertet worden sein.“

19. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die mündliche Prüfung findet an einem vom Landesjustizprüfungsamt bestimmten Ort statt.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die die Teilnahme an der mündlichen Prüfung erschweren, gelten die Absätze 1 und 4 des § 15 entsprechend.“

20. § 51 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „70 vom Hundert“ durch die Wörter „zwei Dritteln“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „30 vom Hundert“ durch die Wörter „einem Drittel“ ersetzt.

21. § 54 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein einmaliger Wechsel des Schwerpunktbereiches ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Zustellung des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung möglich.“

22. In § 54a Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „stellen“ folgende Angabe eingefügt:

„; der einmalig mögliche Wechsel des Schwerpunktbereiches ist gleichzeitig mit dem Antrag zu erklären“.

23. § 55 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zulassung setzt voraus, dass im schriftlichen Teil der erstmaligen Prüfung oder der Wiederholungsprüfung, die beide im Land Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt worden sein müssen, ein Gesamtdurchschnitt von mindestens 3,50 Punkten erreicht wurde.“

24. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für Teilnahmen an der staatlichen Pflichtfachprüfung im Sommertermin 2018 oder davor liegenden Prüfungsterminen gelten die §§ 18, 22, 26 in der am 1. April 2018 geltenden Fassung fort. Liegt der frühestmögliche Beginn einer Elternzeit im Sinne des § 26 Absatz 2 Nummer 2 vor dem 1. Juni 2018, so gilt § 26 Absatz 2 Nummer 2 in der am 1. April 2018 geltenden Fassung fort.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Aufnahmen in den juristischen Vorbereitungsdienst zu einem Termin vor dem 1. Juni 2018 gelten die §§ 34 und 39 in der am 1. April 2018 geltenden Fassung fort.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, deren Wahlstation vor dem 1. September 2018 beginnt oder begonnen hat, gelten die §§ 38 und 47 in der am 1. April 2018 geltenden Fassung fort.“

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Für Prüfungen der Zweiten juristischen Staatsprüfung in einem Termin, dessen erste schriftliche Aufsichtsarbeit vor dem 1. Juli 2018 stattfindet oder stattfand, gelten § 49 und § 51 in der am 1. April 2018 geltenden Fassung fort.“

e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Für Wiederholungsprüfungen der Zweiten juristischen Staatsprüfung, die auf eine Prüfung in einem Termin, dessen erste schriftliche Aufsichtsarbeit vor dem 1. Juli 2018 stattfindet oder stattfand, folgen, gelten die

§§ 54 und 54a in der am 1. April 2018 geltenden Fassung fort.“

f) Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2018

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kosten in juristischen Staatsprüfungen Mecklenburg-Vorpommern (JurPrüfKostVO M-V)*

Vom 23. Juli 2018

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Nummer 5 und 7 des Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 725), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 245) geändert worden ist, verordnet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung von Kosten in juristischen Staatsprüfungen Mecklenburg-Vorpommern vom 1. April 2011 (GVOBl. M-V S. 229) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „In Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen, denen Leistungsbewertungen im Rahmen der Staatlichen Pflichtfachprüfung, der Ersten juristischen Staatsprüfung und der Zweiten juristischen Staatsprüfung zugrunde liegen und für die Durchführung des Notenverbesserungsverfahrens in der Staatlichen Pflichtfachprüfung und in der Zweiten juristischen Staatsprüfung werden Kosten erhoben.“

   b) Nach dem Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Für die Notenverbesserung in der Staatlichen Pflichtfachprüfung werden keine Kosten erhoben, sofern die zu verbessernde Staatliche Pflichtfachprüfung unter den Voraussetzungen des § 26 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung bestanden wurde.“

2. Nach § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

„§ 5
Übergangsvorschriften

Für die bis einschließlich 1. Mai 2018 bereits bei dem Landesjustizprüfungsamt eingegangenen Anträge auf Durchführung eines Notenverbesserungsverfahrens in der Zweiten juristischen Staatsprüfung gelten die Anlagen „A Gebühren“ und „B Auslagen“ in der bei Antragseingang geltenden Fassung fort.“

3. Die Anlage „A Gebühren“ wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Tabellenzeile mit der Nummer 1.3 wird folgende Tabellenzeile mit der Nummer 1.4 eingefügt:

„	**1.4**	Die Gebühren ermäßigen sich bei Rücknahme des Widerspruchs insgesamt nach Übersendung an die Prüfenden im Nachbefassungsverfahren um 50 %. Die ermäßigte Gesamtgebührensumme beträgt jedoch mindestens 25 EUR.	“

   b) Nach der Tabellenzeile mit der Nummer 2.3 wird folgende Tabellenzeile mit der Nummer 2.4 eingefügt:

„	**2.4**	Die Gebühren ermäßigen sich bei Rücknahme des Widerspruchs insgesamt nach Übersendung an die Prüfenden im Nachbefassungsverfahren um 50 %. Die ermäßigte Gesamtgebührensumme beträgt jedoch mindestens 25 EUR.	“

   c) Nach der Tabellenzeile mit der Nummer 2.4 werden folgende Tabellenzeilen mit den Nummern 3, 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 eingefügt:

„	**3**	**Gebühren im Notenverbesserungsverfahren in der Staatlichen Pflichtfachprüfung**	
	3.1	Verwaltungsgebühr für die schriftliche und mündliche Prüfung	300,00
	3.2	Die Gebühr ermäßigt sich bei - Verzicht auf die Fortsetzung des Notenverbesserungsverfahrens nach Zugang des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung auf - Nichtbestehen nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung auf	250,00
	3.3	Die Gebühr ermäßigt sich bei - Verzicht auf die Fortsetzung des Notenverbesserungsverfahrens vor Beendigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten auf	150,00
	3.4	Die Gebühr ermäßigt sich bei - Verzicht auf das Notenverbesserungsverfahren spätestens an dem letzten Werktag vor der 1. Aufsichtsarbeit auf - Versagung der Gestattung des Notenverbesserungsverfahrens auf	20,00 “

* Ändert VO vom 1. April 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 1 - 6

d) Die bisherigen Tabellenzeilen mit den Nummern 3, 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 werden wie folgt gefasst:

„

4	**Gebühren im Notenverbesserungsverfahren in der Zweiten juristischen Staatsprüfung**	
4.1	Verwaltungsgebühr für die schriftliche und mündliche Prüfung	450,00
4.2	Die Gebühr ermäßigt sich bei - Verzicht auf die Fortsetzung des Notenverbesserungsverfahrens nach Zugang des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung auf - Nichtbestehen nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung auf	350,00
4.3	Die Gebühr ermäßigt sich bei - Verzicht auf die Fortsetzung des Notenverbesserungsverfahrens vor Beendigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten auf	250,00
4.4	Die Gebühr ermäßigt sich bei - Verzicht auf das Notenverbesserungsverfahren spätestens an dem letzten Werktag vor der 1. Aufsichtsarbeit auf - Versagung der Gestattung des Notenverbesserungsverfahrens auf	20,00

“

4. In der Anlage „B Auslagen“ werden die Tabellenzeilen mit den Nummern 3, 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2018

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Universität Greifswald, der Hochschule Neubrandenburg, der Hochschule Wismar und der Hochschule Stralsund für das Wintersemester 2018/2019 und das Sommersemester 2019 (Zulassungszahlenverordnung – ZulZVO M-V)

Vom 23. Juli 2018

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 14 - 10

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V S. 286), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 565) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung der Hochschulen:

§ 1

(1) Für folgende in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (nachfolgend Stiftung genannt) einbezogene Studiengänge der Universität Rostock und der Universität Greifswald sowie deren Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden die nachfolgenden Zahlen der höchstens aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2018/2019 und das Sommersemester 2019 für das erste Fachsemester festgesetzt. Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen, wenn keine Zulassungszahlen zum Sommersemester ausgewiesen sind.

(2) Für Studiengänge, die in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden für das Wintersemester 2018/2019 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

	Rostock	**Greifswald**
Medizin (Staatsexamen)	215	196
Pharmazie (Staatsexamen)	)*	64
Zahnmedizin (Staatsexamen)	38	45

(3) Für Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden für das Wintersemester 2018/2019 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

	Rostock	**Greifswald**
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 1. Fach)	43	--
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 2. Fach)	17	)*
Arbeit-Wirtschaft-Technik (Beifach im Lehramt)	0	)*
Arbeit-Wirtschaft-Technik (Lehramt an Gymnasien)	23	)*
Arbeit-Wirtschaft-Technik (Lehramt an Regionalen Schulen)	40	)*
Biochemie (Bachelor)	)*	72
Biodiversität und Ökologie (Master)	)*	15
Biologie (Bachelor)	)*	71
Biologie (Beifach im Lehramt)	0	)*
Biologie (Lehramt an Gymnasien)	35	)*
Biologie (Lehramt an Regionalen Schulen)	40	)*
Biomedizinische Technik (Bachelor)	36	)*
Biowissenschaften (Bachelor)	77	)*
Deutsch (Beifach im Lehramt)	0	--
Deutsch (Lehramt an Gymnasien)	42	40
Deutsch (Lehramt an Regionalen Schulen)	52	--

Englisch (Beifach im Lehramt)	0	--
Englisch (Lehramt an Gymnasien)	37	40
Englisch (Lehramt an Regionalen Schulen)	38	--
Erziehungswissenschaften (Bachelor 2. Fach)	57	)*
Geographie (Bachelor)	)*	30
Geographie (Lehramt an Gymnasien)	)*	40
Geographie (Lehramt an Regionalen Schulen)	)*	40
Geschichte (Beifach im Lehramt)	0	--
Geschichte (Lehramt an Gymnasien)	31	40
Geschichte (Lehramt an Regionalen Schulen)	42	--
Health Care Management (Master)	)*	35
Humanbiologie (Bachelor)	)*	45
Humanbiologie (Master)	)*	34
Integrative Zoologie (Master)	20	)*
Kommunikation und Medienwissenschaft (Bachelor 2. Fach)	63	)*
Kommunikationswissenschaft (Bachelor)	)*	110
Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor)	)*	40
Landscape Ecology and Nature Conservation (Master)	)*	36
Lehramt an Grundschulen	100	)*
Mathematik (Lehramt Gymnasium)	)*	30
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	35	)*
Medizinische Biotechnologie (Master)	25	)*
Meeresbiologie (Master)	21	)*
Mikrobiologie/Biochemie (Master)	21	)*
Organisationskommunikation (Master)	)*	20
Philosophie (Beifach im Lehramt)	0	--
Philosophie (Lehramt an Gymnasien)	17	30
Philosophie (Lehramt an Regionalen Schulen)	19	--
Politikwissenschaft (Bachelor 1. Fach)	49	--
Psychologie (Bachelor)	)*	55
Psychologie (Master)	)*	49
Sonderpädagogik (Lehramt für Sonderpädagogik)	87	)*
Sozialkunde (Beifach im Lehramt)	0	)*
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)	19	)*
Sozialkunde (Lehramt an Regionalen Schulen)	21	)*
Sozialwissenschaften (Bachelor)	75	
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	40	)*
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	17	)*
Sport (Beifach im Lehramt)	0	)*
Sportwissenschaft (Lehramt an Gymnasien)	29	)*
Sportwissenschaft (Lehramt an Regionalen Schulen)	40	)*
Sportwissenschaft (Lehramt für Sonderpädagogik)	3	)*
Sportwissenschaft (Bachelor 1. Fach)	13	)*
Tourismus und Regionalentwicklung (Master)	)*	25
Umweltwissenschaften (Bachelor)	)*	40
Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance (Bachelor)	158	)*
Wirtschaftsingenieurwissenschaften (Bachelor)	59	)*
Wirtschaftspädagogik (Bachelor)	32	)*

(4) Für die nachfolgenden Studiengänge der Universität Greifswald werden für das Sommersemester 2019 folgende Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festgesetzt:

a) Studiengänge, die in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind:

Pharmazie (Staatsexamen)	63

b) Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind:

Biodiversität und Ökologie (Master)	12
Organisationskommunikation (Master)	10

§ 2

(1) Für die nachfolgenden Studiengänge an der Hochschule Neubrandenburg, der Hochschule Stralsund und der Hochschule Wismar werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2018/2019 für das erste Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	Neubrandenburg	**Stralsund**	**Wismar**
Architektur (Bachelor)	)*	)*	47
Beratung (Master)	30	)*	)*
Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik (Bachelor)	15	)*	)*
Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter (Bachelor)	50	)*	)*
Leisure and Tourism Management (Bachelor)	)*	50	)*
Management im Sozial- und Gesundheitswesen (Master)	25	)*	)*
Management von KMU (Master)	)*	20	)*
Soziale Arbeit (Bachelor)	135	)*	)*

(2) Für die nachfolgenden Studiengänge an der Hochschule Stralsund werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Zulassungszahlen) für das Sommersemester 2019 für das erste Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	Stralsund
Management von KMU (Master)	20

§ 3

(1) Für die in den §§ 1 und 2 genannten Studiengänge werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Fachsemester nur im Rahmen frei werdender Studienplätze bis zur Auffüllgrenze neu aufgenommen. Die Auffüllgrenze ist die Differenz zwischen der jeweiligen Kapazitätsobergrenze für das betreffende Fachsemester und der Zahl der Studienplätze, die von den immatrikulierten Studierenden bis zum letzten Stichtag der Rückmeldung in Anspruch genommen werden.

(2) Ist die Zulassungszahl für das erste Semester in einem Studiengang unter Einbeziehung der Schwundquote erhöht worden, so erfolgt die Zulassung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber höherer Semester bis zu der Aufnahmekapazität, die sich bei gleichmäßiger Verteilung des Schwundes auf einzelne höhere Semester ergibt.

(3) Für nachfolgende Studiengänge werden für das Wintersemester 2018/2019 Kapazitätsobergrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge der Universität Rostock (außer Studiengang Medizin)

	3. Fachsemester	**5. Fachsemester**	**7. Fachsemester**	**9. Fachsemester**
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 1. Fach)	47			
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 2. Fach)	16			
Arbeit, Wirtschaft, Technik (Lehramt an Gymnasien)	25	31	14	
Biologie (Lehramt an Gymnasien)	34	37	37	
Biologie (Lehramt an Regionalen Schulen)	45	47	37	
Biomedizinische Technik (Bachelor)	31			
Biowissenschaften (Bachelor)	70			
Deutsch (Lehramt an Gymnasien)	38	39	50	
Deutsch (Lehramt an Regionalen Schulen)	39	49	48	
Englisch (Lehramt Gymnasium)	33	31	31	
Englisch (Lehramt an Regionalen Schulen)	27	27	28	
Erziehungswissenschaften (Bachelor 2. Fach)	46	49		
Geschichte (Lehramt an Gymnasien)	26	29	33	
Geschichte (Lehramt an Regionalen Schulen)	39	43	46	
Kommunikation und Medienforschung (Bachelor 2. Fach)	57			
Lehramt an Grundschulen	140	165	169	
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	31			
Philosophie (Lehramt Gymnasium)	15	14	18	
Philosophie (Lehramt an Regionalen Schulen)	22	20	19	
Sonderpädagogik (Lehramt für Sonderpädagogik)	80	70	76	
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)	16	29	29	
Sozialkunde (Lehramt an Regionalen Schulen)	29	45	30	
Sozialwissenschaften (Bachelor)	58			
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	40			
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	13			
Sport (Lehramt an Gymnasien)	30	25	20	
Sport (Lehramt an Regionalen Schulen)	29	26	25	
Sport (Lehramt für Sonderpädagogik)	2	3	3	
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	55			
Wirtschaftspädagogik (Bachelor)	32	36		
Zahnmedizin (Staatsexamen)	30	29	25	24

b) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Rostock

Vorklinischer Studienabschnitt	**Klinischer Studienabschnitt**			
3. Fachsemester	**1. klinisches Fachsemester**	**3. klinisches Fachsemester**	**5. klinisches Fachsemester**	**7. klinisches Fachsemester**
210	229	223	219	218

c) Studiengänge der Universität Greifswald (außer Studiengang Medizin)

	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemster
Health Care Management (Master)	-/-	33	-/-		
Landscape Ecology (Master)	-/-	31	-/-		
Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor)	-/-	40	-/-	29	-/-
Pharmazie (Staatsexamen)	59	59	63	62	60
Psychologie (Bachelor)	-/-	54	-/-	65	
Psychologie (Master)	-/-				
Zahnmedizin (Staatsexamen)	-/-	42	-/-	42	-/-

	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. Fachsemester	10. Fachsemester
Health Care Management (Master)				
Landscape Ecology (Master)				
Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor)				
Pharmazie (Staatsexamen)	56	48		
Psychologie (Bachelor)	66	-/-		
Zahnmedizin (Staatsexamen)	42	-/-	42	-/-

d) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Greifswald

Vorklinischer Studienabschnitt

2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
-/-	192	-/-

Klinischer Studienabschnitt

1. klinisches Fachsemester	2. klinisches Fachsemester	3. klinisches Fachsemester	4. klinisches Fachsemester
152	-/-	152	-/-

5. klinisches Fachsemester	6. klinisches Fachsemester	7. klinisches Fachsemester	8. klinisches Fachsemester
146	-/-	155	-/-

(4) Für nachfolgende Studiengänge werden für das Sommersemester 2019 Kapazitätsobergrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge der Universität Rostock (außer Studiengang Medizin)

	2. Fachsemester	4. Fachsemester	6. Fachsemester	8. Fachsemester	10. Fachsemester
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 1. Fach)	39				
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 2. Fach)	15				
Arbeit, Wirtschaft, Technik (Lehramt an Gymnasien)	16	25			
Biologie (Lehramt an Gymnasien)	33	34			

Biologie (Lehramt an Regionalen Schulen)	40	45		
Biomedizinische Technik (Bachelor)	32			
Biowissenschaften (Bachelor)	69			
Deutsch (Lehramt an Gymnasien)	37	38		
Deutsch (Lehramt an Regionalen Schulen)	40	39		
Englisch (Lehramt Gymnasium)	32	33		
Englisch (Lehramt an Regionalen Schulen)	24	27		
Englisch (Beifach)	0			
Erziehungswissenschaften (Bachelor 2. Fach)	50	46		
Geschichte (Lehramt an Gymnasien)	26	26		
Geschichte (Lehramt an Regionalen Schulen)	42	39		
Integrative Zoologie (Master)	19			
Kommunikation und Medienforschung (Bachelor 2. Fach)	58			
Lehramt an Grundschulen	100	140	165	
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	35			
Medizinische Biotechnologie (Master)	25			
Meeresbiologie (Master)	21			
Microbiologie/Biochemie (Master)	21			
Philosophie (Lehramt Gymnasium)	13	15		
Philosophie (Lehramt an Regionalen Schulen)	19	22		
Politikwissenschaften (Bachelor 1. Fach)	42			
Sonderpädagogik (Lehramt für Sonderpädagogik)	83	80		
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)	16	16		
Sozialkunde (Lehramt an Regionalen Schulen)	21	29		
Sozialwissenschaften (Bachelor)	55			
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	36			
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	16			
Sport (Lehramt an Gymnasien)	29	30		
Sport (Lehramt an Regionalen Schulen)	29	29		
Sport (Lehramt für Sonderpädagogik)	3	2	3	
Sportwissenschaften (Bachelor 1. Fach)	13			
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	46			
Wirtschaftspädagogik (Bachelor)	32	32		
Zahnmedizin (Staatsexamen)	33	30	29	25

b) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Rostock

Vorklinischer Studienabschnitt		**Klinischer Studienabschnitt**		
2. Fachsemester	**4. Fachsemester**	**2. klinisches Fachsemester**	**4. klinisches Fachsemester**	**6. klinisches Fachsemester**
212	210	225	222	219

c) Studiengänge der Universität Greifswald (außer Studiengang Medizin)

	2. Fachsemester	**3. Fachsemester**	**4. Fachsemester**	**5. Fachsemester**	**6.Fachsemester**
Health Care Management (Master)	35	-/-	33		
Landscape Ecology (Master)	31	-/-	27		
Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor)	39	-/-	40	-/-	29
Pharmazie (Staatsexamen)	63	63	63	62	60
Psychologie (Bachelor)	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-
Psychologie (Master)	-/-				
Zahnmedizin (Staatsexamen)	42	-/-	42	-/-	

	7. Fachsemester	**8. Fachsemester**	**9. Fachsemester**	**10. Fachsemester**
Health Care Management (Master)				
Landscape Ecology (Master)				
Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor)				
Pharmazie (Staatsexamen)	56	46		
Psychologie (Bachelor)	-/-	-/-		
Psychologie (Master)				
Zahnmedizin (Staatsexamen)	-/-	42	-/-	42

d) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Greifswald

Vorklinischer Studienabschnitt

2. Fachsemester	**3. Fachsemester**	**4. Fachsemester**
196	-/-	192

Klinischer Studienabschnitt

1. klinisches Fachsemester	**2. klinisches Fachsemester**	**3. klinisches Fachsemester**	**4. klinisches Fachsemester**
-/-	152	-/-	152

5. klinisches Fachsemester	**6. klinisches Fachsemester**	**7. klinisches Fachsemester**	**8. klinisches Fachsemester**
-/-	146	-/-	155

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung vom 30. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 175) außer Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2018

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
In Vertretung
Sebastian Schröder

)* Dieser Studiengang wird nicht angeboten.
-- Dieser Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.
-/- Eine Zulassung für diesen Studiengang erfolgt in diesem Semester nicht.

Herausgeber und Verleger:
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98
Technische Herstellung und Vertrieb:
Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de
Bezugsbedingungen:
Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen.
Bezugspreis:
Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten
Einzelbezug:
Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt